

## **Basisfragen des Strom- und Gaseinkaufes für Unternehmen**

- 1. Stromeinkauf**
- 2. Erdgaseinkauf**
- 3. Energiepreise**

### **1. Stromeinkauf**

Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sieht eine stufenweise Freigabe des Marktes für elektrische Energie vor. Diese wurde in Deutschland bereits vollständig umgesetzt.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde in Deutschland die sog. Verbändevereinbarung geschaffen. Sie wurde abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) und dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK) für die Industrie sowie der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke e. V. (VDEW) für die Versorgungswirtschaft. Aus der Verbändevereinbarung resultiert, dass mit jedem Kunden drei Verträge abgeschlossen werden sollen:

- Stromliefervertrag
- Netznutzungsvertrag
- Netzanschlussvertrag

Der Stromliefervertrag enthält die notwendigen Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Kunden; er muss in jedem Fall abgeschlossen werden.

Der Netzanschlussvertrag betrifft die Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Netz und dem Kundennetz. Sind örtliche Netzbetreiber und Lieferant unterschiedliche Unternehmen, so ist auch der Abschluss eines Netzanschlussvertrages unumgänglich.

Im Netznutzungsvertrag sollen schließlich die Rahmenbedingungen und Entgelte für die Netznutzung festgeschrieben werden. Dieser Vertrag könnte auch zwischen dem Lieferanten und dem örtlichen Netzbetreiber abgeschlossen werden.

Durch diese Liberalisierung des Strommarktes hat mittlerweile jeder die freie Wahl bei der Auswahl seines Stromversorgers.

Neben der freien Wahl des Anbieters bestehen eine Vielzahl von Möglichkeiten diesen zu ermitteln. Die Suche und Vertragsgestaltung kann in eigener Regie durchgeführt werden oder Dritten übertragen werden.

Zum einen besteht die Möglichkeit einen Strommakler zu beauftragen für das eigene Unternehmen Angebote einzuholen und zu beurteilen, man kann sich aber auch einem bestehenden Strompool anschließen.

Diese Strompools bündeln die Nachfrage unterschiedlichster Unternehmen, um über eine größere Nachfrage günstigere Konditionen zu erlangen. Eine Auflistung bestehender Pools

und Makler erhalten Sie auf den Internetseiten des DIHT: [www.diht.de](http://www.diht.de), Bereich Innovation und Umwelt / Energiefragen.

Sollte die Ausschreibung in eigener Regie durchgeführt werden, kommen als Anbieter die großen Verbundunternehmen, die meisten Stadtwerke und neue Anbieter in Frage. Anschriften, mitunter auch Tarife, finden man im Internet unter:

[www.strom-magazin.de/stromanbieter](http://www.strom-magazin.de/stromanbieter)  
[www.stromseite.de](http://www.stromseite.de)

Um möglichst aussagekräftige Angebote zu erhalten, sollten den Anbietern mindestens folgende vorhandene oder voraussichtliche Daten genannt werden:

- den Jahresverbrauch
- die Jahreshöchstleistung
- Art und Anzahl der Stromzähler
- Art der Versorgung (Nieder- oder Mittelspannung) für die zu versorgende(n) Liegenschaft(en)
- die Lieferadresse
- Besitzverhältnisse einer eventuell vorhandenen Trafostation

Weiterhin sollten in der Anfrage die Branche des Betriebes sowie die Betriebsweise (Schichtbetrieb) aufgeführt werden.

Falls eine aktuelle Lastganganalyse vorliegt, sollte diese den Anfragen beigelegt werden.

Bei mehreren zu versorgenden Liegenschaften sollten man darauf hinweisen, dass ein Gesamtvertrag für alle Liegenschaften gewünscht wird.

Der angestrebte Lieferbeginn und die gewünschte Vertragsdauer sollte vorgegeben werden und mit dem Vertragsende des laufenden Vertrages (wenn vorhanden) übereinstimmen. Ein Lieferbeginn nach Ablauf des bestehenden Liefervertrages kann zu Folge haben, dass man für ein weiteres Jahr an das jetzige Versorgungsunternehmen gebunden ist.

Bei der Bewertung der Angebote sollte darauf achten werden, dass sämtliche Bestandteile der Abrechnung Teil des Angebotes sind:

- Arbeitspreis
- Jahres- / Monatsleistungspreis
- Netznutzungsentgelt
- Grundgebühr
- Messgebühr

Zusätzliche Kosten durch Steuern und Gesetze (Stromsteuer, EEG- und KWKG-Aufschlag) sollten getrennt ausgewiesen werden, da sie nicht Teil des Strompreises sind.

Das Angebot sollte den möglichen Beginn der Stromlieferung, die Vertragsdauer und Kündigungsfristen beinhalten. Weiterhin sollten die Modalitäten für die Zählerauslesung genannt werden (Datenfernauslese, Kundenablesung, Drittablesung).

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit Kriterien an die Stromversorgung zu stellen, die beispielsweise die effiziente und / oder ökologische Erzeugung des gelieferten Stroms beinhalten.

Zusätzlich kann die Energieagentur NRW das Seminar „Stromlieferverträge – Aufbau und Struktur, Auswirkungen des liberalisierten Strommarktes“ anbieten. Nähere Informationen erhalten Sie dazu auf unserer Internetseite: [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de) unter der Rubrik: Termine/Seminare.

## **2. Erdgaseinkauf**

Die Liberalisierung des deutschen Erdgasmarktes geschieht vor dem Hintergrund einer entsprechenden EU-Richtlinie. Diese Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten ein schrittweises Vorgehen, ab 2003 müssen 28 %, ab 2008 43 % des jährlichen Gesamtverbrauchs an Gas dem Wettbewerb unterliegen. Einige Länder, darunter auch Deutschland, erwägen eine schnellere Liberalisierung.

### **EG-Richtlinie für die Erdgasbinnenmarkt**

Die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ist am 10.08.1998 in Kraft getreten. Sie schreibt eine stufenweise Freigabe der nationalen Energiemärkte vor. Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

- bis 10.08.2000: spätestester Termin für die Umsetzung in nationales Recht, freier Marktzugang für Kunden mit einem Jahresverbrauch von 25 Mio. m<sup>3</sup> und mehr
- bis 10.08.2003: freier Marktzugang für Kunden mit einem Jahresverbrauch von 15 Mio. m<sup>3</sup> und mehr
- bis 10.08.2008: freier Marktzugang für Kunden mit einem Jahresverbrauch von 5 Mio. m<sup>3</sup> und mehr

Die Grenzwerte für den Jahresverbrauch gelten für die einzelne Betriebsstätte, also nicht für den Gesamtverbrauch eines Unternehmens.

Die EG-Richtlinie enthält lediglich Mindest-Anforderungen; die Mitgliedstaaten können eine weitergehende Marktöffnung festlegen. Um daraus resultierende Ungleichgewichte zu vermeiden, kann ein Netzbetreiber den Netzzugang verweigern, wenn die Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat erfolgen soll und der Kunde dort keinen freien Marktzugang hätte.

Unabdingbare Voraussetzung für den Gas-Wettbewerb ist also, dass potentielle Lieferanten das vorhandene Netz des örtlichen Netzbetreibers nutzen können. Dazu wurde, ähnlich wie im Strommarkt, eine Verbändevereinbarung Gas abgeschlossen. Dieser gehören der Bundesverband der deutschen Industrie e. V. (BDI) und der Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK) für die Industrie sowie der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW) und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) für die Versorgungswirtschaft an.

Die in der Verbändevereinbarung II für den Gasmarkt getroffenen Regelungen lassen noch keinen offenen Gasmarkt in Deutschland zu. Wechselwillige Kunden müssen immer noch viel zu hohe Nutzungsgebühren bezahlen. Die Forderung nach einer Transparenz bei der Gestaltung der Netze ist noch nicht umgesetzt. Vor dem Hintergrund des Scheiterns der Verbändevereinbarung III ist mit einer Öffnung des Marktes für Klein- und Mittelabnehmer erst mit der Arbeitsaufnahme der Regulierungsbehörde, voraussichtlich Ende 2004, zu rechnen.

Auf dem liberalisierten Markt für leitungsgebundene Energieträger muss ein Kunde zumindest zwei Verträge abschließen: einen Liefervertrag und einen Netzanschlussvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber. Bisher ist der Netzbetreiber generell auch Lieferant. Faktisch werden daher beide Verträge in einem Vertrag zusammengefasst.

Folgende Punkte sollte ein Netzanschlussvertrag enthalten:

- Netzanschlussleistung
- Gasbeschaffenheit
- max. Liefer-Überdruck
- Mess- und Regeleinrichtungen

Wichtige Punkte für einen Liefervertrag

- Vertragsmenge, Jahres-, Tages- oder Stundenmenge
- Preisregelung bei Überschreitung der Vertragsmenge
- Abnahmepflicht des Kunden
- Lieferform, durchgängig oder unterbrochen
- Preisregelung, Arbeits- oder Leistungspreisregelung
- Preisanpassungsklausel
- Abrechnungszeitraum
- Ausweisung von öffentlichen Abgaben und Steuern
- Vertragslaufzeit
- Verlängerungszeit
- Kündigungsfrist
- Revisionsklausel
- Wirtschaft- und Loyalitätsklausel
- Versorgungsbedingungen

Zusätzlich kann die Energieagentur NRW das Seminar „Gaslieferverträge – Aufbau und Inhalt von Verträgen, Einkauf auf dem liberalisierten Gasmarkt“ anbieten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de) unter der Rubrik: Termine/Seminare.

### 3. Energiepreise

#### Strom

Als gewerbliches Unternehmen hat man entweder den "**Allgemeinen Tarif**", ein "**Sonderabkommen**" oder - meist im industriellen Bereich - ein "**Sondervertrag**". Wenn man einen "Allgemeinen Tarif" hat, sollte man versuchen, ein Sonderabkommen zu erhalten, bei dem bessere Konditionen erzielt werden können. Die Kriterien sind je nach Stromversorger sehr unterschiedlich. Bei manchen Anbietern muss man eine bestimmte Mindeststrommenge

abnehmen (z.B. 30.000 oder 50.000 kWh im Jahr), bei anderen muss eine bestimmte Mindestleistung (z.B. 10, 20 oder 30 kW) überschritten werden. Einheitliche Grenzwerte gibt es allerdings nicht. Als Sondervertragskunde gelten Sie i.d.R. dann, wenn man Strom mindestens aus dem Mittelspannungsnetz bezieht.

Der Strompreis setzt sich im wesentlichen zusammen aus:

- Leistungspreis für die benötigte elektrische Leistung (kW)
- Arbeitspreis für die verbrauchte elektrische Arbeit (das ist der Jahresverbrauch in kWh)

Besonders teuer kann es trotz relativ geringen Jahresverbrauchs werden, wenn der gewerbliche Betrieb hohe Leistungsspitzen benötigt, da sich diese direkt auf die Kraftwerksleistung auswirken.

Durch eine Reduktion bzw. Optimierung der Leistungsspitzen bzw. Verlagerung der Spitzen in lastschwächere Zeiten (Nacht/Wochenende) lassen sich erhebliche Kosten einsparen.

Kleine gewerbliche Unternehmen mit dem Allgemeinen Tarif haben i.d.R. eine pauschale Leistungskomponente im Preis enthalten (Tarif ohne Leistungsmessung). Hat der Betrieb einen höheren Jahresbedarf (z.B. über 15.000 kWh), braucht der Betrieb eine höhere Leistung oder sind hohe Leistungsschwankungen betrieblich bedingt erforderlich, so werden 96-Std-Zähler oder 1/4-Std.-Zähler mit Leistungsmessung eingebaut, um den Leistungsbedarf zu ermitteln.

Die Preisspannen für Arbeits- und Leistungspreis hängen von dem jährlichen Verbrauch und der Anschlussleistung sowie der Vertragsgestaltung ab. Der Arbeitspreis kann zwischen 5 und 15 Ct/kWh liegen und der Leistungspreis kann zwischen 50 und 100 €/kW betragen. Zusätzlich muss in der Regel noch eine jährliche Grundgebühr für Zählermiete, Ablesung, etc. gezahlt werden, diese kann bis zu 200 € pro Jahr betragen. Es gibt aber auch Anbieter die keine Grundgebühr erheben.

Aktuelle Stromtarife für Gewerbebetriebe können unter der Internetadresse [www.stromseite.de](http://www.stromseite.de) und [www.stromtarife.de](http://www.stromtarife.de) erfragt werden.

## **Erdgas**

Die in Deutschland für die anerkannten Regeln der Technik im Bereich der Gasversorgung maßgebende technisch-wissenschaftliche Vereinigung ist der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Vorgaben für die Abrechnung des Gasbezuges finden sich im DVGW-Arbeitsblatt G 685. Gemäß dieser technischen Regel sind folgende Abrechnungsgrößen möglich:

- Betriebsvolumen in m<sup>3</sup> (volumetrische Abrechnung)
- Energiemenge in kWh<sub>H<sub>0</sub></sub> (thermische Abrechnung)

Gaszähler können grundsätzlich nur das Betriebsvolumen messen, also das Volumen bei Betriebsdruck und Betriebstemperatur des Gases. Die Dichte des Gases ist aber stark abhängig von Druck und Temperatur. Das Gewicht und damit der Energieinhalt von 1 m<sup>3</sup> ändern sich also mit Druck und Temperatur. Außerdem hängt der Energieinhalt des Erdgases von der chemischen Zusammensetzung ab, die unterschiedlich sein kann.

Der Gaskunde möchte Energie kaufen. Er erwartet also, dass er für einen spezifischen Preis eine bestimmte Energiemenge geliefert bekommt. Bei der volumetrischen Abrechnung trifft diese Annahme nur zu, soweit Druck, Temperatur und Energieinhalt des Gases konstant sind. Da alle drei Größen in gewissem Umfang schwanken, ergeben sich zwangsläufig gewisse Abweichungen. Die volumetrische Abrechnung wird daher nur bei relativ geringem Gasbezug angewendet. Hier würde der Aufwand für eine aufwendigere Messeinrichtung in keiner sinnvollen Relation zum Wert des Gases stehen.

Ein größerer Gasbezug wird grundsätzlich thermisch abgerechnet. Hier beziehen sich die Gaspreise auf die Energieeinheit kWh<sub>H<sub>o</sub></sub>. H<sub>o</sub> ist der sogenannte Brennwert (alte Bezeichnung oberer Heizwert) des Gases. In industriellen Feuerungsanlagen ist jedoch generell nur der Heizwert H<sub>u</sub> (alte Bezeichnung unterer Heizwert) nutzbar. Der Brennwert ist um die Verdampfungswärme des bei der Verbrennung des Gases entstehenden Wasserdampfes höher als der Heizwert. Kann die Verdampfungswärme nicht genutzt werden, weil der Wasserdampf durch den Kamin entweicht, so steht nur der Heizwert zur Verfügung.

Die chemische Zusammensetzung und damit der Energieinhalt des Gases sind abhängig von der Herkunft. Bei Erdgas werden grob zwei Gasqualitäten unterschieden: L-Erdgas und H-Erdgas. L-Erdgas wird z.B. in Deutschland und in den Niederlanden gefördert, H-Erdgas in Russland und in der Nordsee. Für den Brennwert und das Brennwert/Heizwert-Verhältnis können folgende Richtwerte angegeben werden:

Qualität	H <sub>o</sub> in kWh/m <sup>3</sup>	H <sub>o</sub> /H <sub>u</sub>
L-Erdgas	9,77	1,108
H-Erdgas	11,49	1,107

Der Heizwert liegt also etwa um 11 % höher als der Brennwert. Wenn die Abrechnung des Gasbezuges nach dem Brennwert erfolgt, aber nur der Heizwert nutzbar ist, muss dieser Sachverhalt unbedingt bei Brennstoffkostenvergleichen berücksichtigt werden.

In der Gaswirtschaft wird unterschieden zwischen allgemeinen Tarifen und Sonderverträgen. Demgemäß gibt es Tarifikunden und Sondervertragskunden.

Ein Tarifikunde wird im Rahmen der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht nach § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert. Für ihn sind die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Gas rechtsverbindlich. Praktisch wird ein Tarifikunde dadurch gekennzeichnet, dass sein Verbrauch relativ niedrig ist (z.B. ein Haushalts- oder Gewerbekunde). Die Versorgung erfolgt aus dem Niederdrucknetz.

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen für Gas**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden in der Fassung vom 21. Juni 1979 (AVBGasV) gilt seit 01.04.1980. Es handelt sich hier um allgemeine Geschäftsbedingungen, welche die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht nach § 10 EnWG konkretisieren. In der AVBGasV werden unter anderem folgende Punkte geregelt:

- Art und Umfang der Versorgung
- Haftungsfragen
- Duldungspflicht der Grundstücksbesitzer
- Abrechnung und Verjährung

Für Tarifkunden ist die AVBGasV grundsätzlich rechtsverbindlich, für Sondervertragskunden nicht. Allerdings werden üblicherweise Regelungen der AVBGasV von den Gasversorgungsunternehmen auch in die Lieferbedingungen für Sondervertragskunden aufgenommen.

Sondervertragskunden werden außerhalb der allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht mit Gas beliefert. Die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Gas sind nicht rechtsverbindlich. Bei Sonderverträgen muss unterschieden werden zwischen Musterverträgen mit standardisierten Konditionen, wie sie z.B. für Heizgaskunden abgeschlossen werden, und frei ausgehandelten Individualverträgen, wie sie mit Industriebetrieben vereinbart werden. Praktisches Kennzeichen des Sondervertragskunden ist der relativ große Verbrauch.

Eine gesetzlich festgelegte Grenze zwischen allgemeinen Tarifen und Sonderverträgen besteht nicht. Nun ist die Konzessionsabgabe bei der Belieferung auf der Basis der allgemeinen Tarife erheblich höher als bei der Belieferung nach Sonderverträgen. Vor diesem Hintergrund ist es üblich, dass zwar die Gasversorgungsunternehmen (GVU) ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen, allgemeine Tarife anzubieten. Zu diesen Tarifen werden jedoch nur Kleinstmengen (z.B. der Bezug für einen Gasherd im Haushalt) abgerechnet. Bereits für den Heizgasverbrauch einer Etagenwohnung wird generell ein Sondervertrag abgeschlossen.

Der Gaspreis setzt sich im wesentlichen zusammen aus:

- Grundgebühr
- Arbeitspreis für die verbrauchte Arbeit (das ist der Jahresverbrauch in kWh)

Die Preisspannen für den Arbeitspreis und die Grundgebühr hängen von dem jährlichen Verbrauch und der Anschlussleistung sowie der Vertragsgestaltung ab. Der Arbeitspreis kann zwischen 3 und 10 Ct/kWh liegen und die Grundgebühr kann zwischen 20 und 200 €/a betragen.

Aktuelle Gastarife für Gewerbebetriebe können unter der Internetadresse [www.gastarife-online.de](http://www.gastarife-online.de) erfragt werden.